

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 16 Nr. 3

30. September 2015

29

## Inhalt

### WAHLEN

- I. Zusammensetzung von Ausschüssen und Kammern..... 29

### BESCHLÜSSE

- II. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD..... 32
- III. Verordnung zur Änderung der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO)..... 44
- IV. Satzungsänderung für das Evangelische Studentenwohnheim „Die Burse“..... 44

### ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

- V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 24 BAT-KF und § 24 MTArb-KF..... 45
- VI. Beschluss zum Antrag der Stift Schötmar gGmbH auf Anwendung der AVR DD..... 45

### PERSONALNACHRICHTEN

- VII. Personalnachrichten..... 46

## WAHLEN

### I. Zusammensetzung von Ausschüssen und Kammern

#### Kammer für Kirchenmusik

Die folgenden Mitglieder werden rückwirkend zum 4. März 2015 durch den Landeskirchenrat bestätigt.

#### Mitglieder kraft Amt:

Tobias Treseler

Burkhard Geweke, Sachverständiger  
für Orgelwesen

Volker Jänig, Geschäftsführer Ausbildung  
nebenberuflicher Kirchenmusiker

Christian Kornmaul, Landesposaunenwart

#### Von der Synode berufen:

Holger Postma

Steffie Langenau

#### Von den Klassentagen berufen:

Klasse Nord Norbert Meier

Klasse Ost Irmela

Stukenbrok-Krebber

Klasse Süd Evelyn Wrede

Klasse West Waltraud Huizing

Luth. Klasse Friedemann Engelbert

#### Kooptierte Mitglieder, beratend:

Astrid Röhrs

Anna Ikramowa

Obmann Posaunenwerk LLK:  
 Andreas M a t t k e  
 Geschäftsführer Verband evangelischer  
 Kirchenchöre Lippe:  
 N.N.  
 Vors. CVJM-Posaunenbeirat:  
 N.N.  
 Vors. Verband evangelischer  
 Kirchenchöre in Lippe:  
 Jörg D e p p e r m a n n  
 Vors. Verband evangelischer Kirchenmusiker:  
 N.N.  
 Vertreter Hochschule für Musik:  
 Prof. Dr. M a r t i n S a n d e r  
 Sachverständiger für Glockenwesen:  
 C l a u s P e t e r  
 Vertreter Lippischer Gospelchöre:  
 U w e R o t t k a m p

Detmold, 16. Juni 2015

**Lippische Landeskirche**  
 Der Landeskirchenrat

**Kammer  
 für den ländlichen Raum**

Die folgenden Mitglieder werden rückwirkend zum  
 13. April 2015 durch den Landeskirchenrat bestätigt.

Mitglieder kraft Amt:

Tobias T r e s e l e r  
 Dirk H a u p t m e i e r, Beauftragter für den Dienst  
 auf dem Lande  
 Heinrich M ü h l e n m e i e r, Beauftragter für Um-  
 weltfragen

Von der Synode berufen:

M i c h a e l S t a d e r m a n n  
 H e i n r i c h K l i n z i n g

Von den Klassentagen berufen:

Klasse Nord C h r i s t o p h B e b e r m e i e r  
 Klasse Ost R a l f B r o s t e r h u s  
 Klasse Süd R e i n h o l d K i e l  
 Klasse West A n n e t t e K e r k e r  
 Luth. Klasse P e t e r F r o b ö s e

Landwirtschaftskammer Kreisstelle Höxter:  
 S t e f a n B e r e n s

Betriebshilfsdienst Ravensberg Lippe e. V.:  
 U l r i k e E i m t e r b ä u m e r

Kreis-Landfrauenverband:  
 B e t t i n a H ö r s t m e i e r

Waldbauernverband:

H e i n r i c h M e i e r z u B e e r e n t r u p  
 Landwirtschaftlicher Hauptverein:  
 A d o l f M e i e r z u D ö l d i s s e n  
 Landjugend Lippe-Südost e. V.:  
 L a u r a G r e f f  
 Stv. Kreislandwirt:  
 F r i e d r i c h - W i l h e l m O b e r m e i e r  
 Forstamt:  
 F r a n z S t o c k m a n n  
 Ständige Gäste, beratend:  
 H e l m u t D i e k m a n n  
 J o a c h i m v o n R e d e n

Detmold, 16. Juni 2015

**Lippische Landeskirche**  
 Der Landeskirchenrat

**Kammer  
 für öffentliche Verantwortung**

Die folgenden Mitglieder werden rückwirkend zum  
 23. März 2015 durch den Landeskirchenrat bestätigt.

Mitglied kraft Amt:

Pfarrer M a r t i n B e n k e r  
 (Mitglied des Kirchenvorstands der ev. Militärkir-  
 chengemeinde Augustdorf)

Von der Synode berufen:

Dr. H e l m u t K a u t h e r  
 A n n e t t e K e r k e r  
 F r i e d r i c h - W i l h e l m K r u e l

Von den Klassentagen berufen:

Klasse Nord P f a r r e r C h r i s t i a n B r e h m e  
 (zugleich Friedensbeauftragter)  
 Klasse Ost C a r o l a G o r k a  
 Klasse Süd V e r a S a r e m b e - R i d d e r  
 Klasse West H e i n r i c h A d r i a a n s  
 Luth. Klasse P f a r r e r i n C o r n e l i a W e n t z

Kooptierte Mitglieder:

H a n s B ö k e  
 H e i n r i c h M ü h l e n m e i e r  
 (zugleich Umweltbeauftragter)

Ständige Gäste:

B e r n d K r ä h e  
 B e r n d M ü h l e n m e i e r  
 M a r t i n W a l t e m a t h e

N.N. (Vertreterin / Vertreter des Jugendkonvents)

Detmold, 25. August 2015

**Lippische Landeskirche**  
Der Landeskirchenrat

**Kammer  
für Diakonie**

Die folgenden Mitglieder werden rückwirkend zum  
28. Mai 2015 durch den Landeskirchenrat bestätigt.

Von der Synode berufen:

Dieter B ö k e m e i e r  
(stv. Vorsitzender)  
Fred N i e m e y e r

Von den Klassentagen berufen:

Klasse Nord Helge S e e k a m p  
Klasse Ost Elisabeth  
H o l l m a n n - P l a ß m e i e r  
Klasse Süd Vera S a r e m b e - R i d d e r  
Klasse West Andreas G r o n e m e i e r  
Luth. Klasse Dr. Katharina  
K l e i n e V e n n e k a t e

Träger:

Altenhilfe Dr. Bartolt H a a s e  
(Vorsitzender)  
Behindertenhilfe Rudolf G a l l m a n n  
Jugendhilfe Heiko S c h u h m a c h e r  
stat. Diakonie Axel S c h u l z  
amb. Diakonie Marianne U l b r i c h

Landeskirchenrat: N.N.

Detmold, 25. August 2015

**Lippische Landeskirche**  
Der Landeskirchenrat

**Kammer  
für Weltmission, Ökumene und Entwicklung**

Die folgenden Mitglieder werden rückwirkend zum  
29. April 2015 durch den Landeskirchenrat bestätigt.

Von der Synode berufen:

Pfarrer Gerhard-Wilhelm B r a n d  
Ingo G u r c k e  
Dr. Udo S ü t h o f f

Mitglied qua Amt als Beauftragter /  
Kontaktperson:

Beauftragte für Osteuropa  
Landespfarrerin Kornelia S c h a u f  
(kommissarisch)  
Beauftragte für Südafrika  
Pfarrerin Stefanie R i e k e - K o c h s i e k  
(zugleich Vertreterin der Klasse Süd)  
Beauftragter für den  
Kirchlichen Entwicklungsdienst  
Pfarrer Thorsten R o s e n a u  
(zugleich Vertreter der Klasse Nord)  
Kontaktperson zur Arbeitsgemeinschaft  
Christlicher Kirchen (ACK)  
Pfarrer Stephan S c h m i d t p e t e r  
Kontaktperson zur Norddeutschen Mission  
Pfarrer Klaus S o m m e r  
Kontaktperson zur Gossner Mission  
Pfarrer Uwe W i e m a n n  
(zugleich Vertreter der Lutherischen Klasse)  
Kontaktperson zur  
Vereinten Evangelischen Mission  
Pfarrerin Birgit K r o m e - M ü h l e n m e i e r

Von den Klassentagen berufen:

Klasse Nord Pfarrer Thorsten R o s e n a u  
Klasse Ost Heike A l b r e c h t  
Klasse Süd Pfarrerin Stefanie R i e k e - K o c h s i e k  
Klasse West Pfarrerin Karin M ö l l e r  
Luth. Klasse Pfarrer Uwe W i e m a n n

Kooptiertes Mitglied:

Heinz K r i e t e

Ständige Gäste:

Hendrik M e i e r  
(Vertreter des Konvents der Theologiestudierenden  
und Vikarinnen und Vikare)  
Dr. Sven L e s e m a n n  
(Vertreter des Konvents der Theologiestudierenden  
und Vikarinnen und Vikare)  
Pfarrerin Bettina H a n k e - P o s t m a  
(Vertreterin der Gesellschaft für christlich-jüdische  
Zusammenarbeit in Lippe e.V.)

Detmold, 25. August 2015

**Lippische Landeskirche**  
Der Landeskirchenrat

## BESCHLÜSSE

### II. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

vom 16. Juni 2015

Auf Grund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

#### § 1 Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 9. Dezember 2003 (Ges.- u. VOBl. Bd. 13 S. 115), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 26. August 2008 (Ges.- u. VOBl. Bd. 14 S. 252), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 2 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 2 a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung - Videoüberwachung (zu § 7 a DSGVO-EKD)“.
  - b) In der Angabe zu § 4 werden die Wörter „zu § 11 Abs. 2 und 5 DSGVO-EKD“ durch die Wörter „zu § 11 Absatz 7 DSGVO-EKD“ ersetzt.
  - c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:  
„§ 6 (aufgehoben)“.
  - d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 (aufgehoben)“.
  - e) Nach der Angabe zu § 9 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 9 a Rechtsweg (zu § 27 Absatz 4 DSGVO-EKD)“.
  - f) Nach der Angabe zu § 44 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„IX. Soziale Netzwerke“
  - g) Nach der Angabe zu Abschnitt IX. wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 45 Soziale Netzwerke“
  - h) Die bisherige Angabe zu „Abschnitt IX“ wird zur Angabe zu „Abschnitt X“.
  - i) Die bisherige Angabe zu § 45 wird zur Angabe zu § 46.
  - j) Die bisherige Angabe zu § 46 wird zur Angabe zu § 47.
  - k) Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 2 Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis, Verpflichtung von ehrenamtlich Tätigen auf das Datengeheimnis“.

- 1) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 2 zu § 7 a: Dokumentation zur Videobeobachtung und Videoaufzeichnung - Videoüberwachung“.
2. In § 2 werden die Wörter „dem Formblatt“ durch die Wörter „einem der Formblätter“ ersetzt.
3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:  
**„§ 2 a  
Videobeobachtung und Videoaufzeichnung  
- Videoüberwachung  
(zu § 7a DSGVO-EKD)**  
Die Dokumentation nach § 7a Absatz 7 DSGVO-EKD wird nach dem Formblatt der Anlage 2 geführt.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag (zu § 11 Absatz 7 DSGVO-EKD)

Die Muster-Vereinbarungen (Arbeitshilfen des Landeskirchenamtes) zur vertraglichen Gestaltung der Auftragsdatenverarbeitung werden zur Anwendung empfohlen. Vor dem Abschluss von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung soll die oder der örtlich Beauftragte oder die oder der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz beteiligt werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „(§ 14 Abs. 2 DSGVO-EKD)“ gestrichen.  
Das Wort „wird“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt
  - b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „sowie den rechtsfähigen evangelischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Körperschaften“ das Wort „sowie“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „sowie die rechtsfähigen evangelischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ eingefügt.
  - e) In Absatz 3 wird der Text „Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit erlassen“ ersetzt durch

- „Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz von Informationstechnik (IT), zur IT-Sicherheit und zur Durchführung des Datenschutzes erlassen“.
6. § 6 wird aufgehoben.
  7. § 8 wird aufgehoben.
  8. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
    - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.
    - c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Vor der Bestellung gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz nach § 22 Absatz 1 Satz 2 DSGVO hat jede beteiligte kirchliche Stelle ihre Zustimmung zur Bestellung zu erklären. Dabei können Vereinbarungen zum Arbeitsumfang und zur Finanzierung getroffen werden.“
    - d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
    - e) Im neuen Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
    - f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
  9. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:
 

**„§ 9 a  
Rechtsweg  
(zu § 27 Absatz 4 DSGVO)“**

In Streitsachen aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zuständig. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig, soweit es sich bei der kirchlichen Stelle um eine juristische Person des Privatrechts oder um eine rechtsfähige evangelische Stiftung des bürgerlichen Rechts handelt.“
  10. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Kirchenmitgliedschaftsgesetzes“ durch die Wörter „Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft“ ersetzt:
  11. § 11 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Widerspruchsrecht“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
    - b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
    - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Auskunfts- oder Übermittlungssperren“ durch die Wörter „Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes (§ 53 BMG)“ ersetzt und nach den Wörtern
  - „wenn vorher das“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
  - d) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.“
  12. In § 12 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Bestimmungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes sind zu beachten.“
  13. Im § 14 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:  
„Die Gesetz- und Verordnungsblätter dürfen mit den Angaben nach Absatz 4 in das über das Internet zugängliche Fachinformationssystem Kirchenrecht eingestellt werden.“
  14. Nach § 35 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:  
„Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Vornamen und Namen der verstorbenen Person sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.“
  15. Nach § 44 wird folgender Abschnitt eingefügt:  
„IX. Soziale Netzwerke“
  16. Nach Abschnitt IX wird folgender § 45 eingefügt:
 

**„§ 45  
Soziale Netzwerke“**

(1) Soziale Netzwerke können von kirchlichen Stellen zur Information über die kirchliche und diakonische Arbeit und zur Beziehungspflege mit Gemeindegliedern und deren Angehörigen, den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und den an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen genutzt werden.

(2) Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netzwerken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (Social Media Guidelines), die datenschutzrechtlichen Regelungen sowie weitere rechtliche Bestimmungen insbesondere zur Verschwiegenheit und zum Urhberschutz zu beachten. Ehrenamtlich Tätige sind auf das Datengeheimnis nach § 6 DSGVO und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
  17. Aus Abschnitt „IX. Schlussbestimmungen“ wird Abschnitt „X. Schlussbestimmungen“.
  18. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden zu den §§ 46 und 47.
  19. Die Anlagen 1 und Anlage 2 werden wie folgt gefasst:  
„(hier erfolgt der Abdruck der Anlagen 1 und 2)“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Detmold, 16. Juni 2015

**Lippische Landeskirche**  
Der Landeskirchenrat

Anlage 1 zu § 2

### Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis (nach § 6 DSGVO<sup>1</sup> i. V. m. § 2 DSVO)

Frau / Herr \_\_\_\_\_

wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.

Ort \_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der  
Mitarbeiterin, des Mitarbeiters \_\_\_\_\_

Unterschrift der Vertreterin, des Vertreters  
der kirchlichen Stelle \_\_\_\_\_

Original zur Personalakte

Kopie an die Mitarbeiterin, an den Mitarbeiter

### Merkblatt für den Datenschutz in der Lippischen Landeskirche für Mitarbeitende

In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung. Die Erläuterungen und Hinweise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden.

#### Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?

1. Zunächst gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen. Die sind jeweils in ihrer geltenden Fassung
  - a) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD),
  - b) die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO),

- c) das IT-Sicherheitskonzept der Lippischen Landeskirche in der jeweils aktuellen Fassung,
- d) Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb in der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit, soweit sie von den kirchlichen Körperschaften und Dienststellen erlassen wurden.

2. Außerdem gelten, den allgemeinen Regelungen zum Datenschutz vorgehende, bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen, dies sind

- a) besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit sowie sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- bzw. besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen
- b) und besondere Regelungen in kirchlichen Rechtsvorschriften, die auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind (z. B. § 20 Friedhofswesenverordnung).

Sie finden diese Vorschriften in der Rechtssammlung aus [www.kirchenrecht-lippe.de](http://www.kirchenrecht-lippe.de) unter den Ordnungsziffern 108, 109.

In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Veröffentlichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Lippischen Landeskirche zu den Bereichen IuK-Technik, Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.

#### Weshalb ist Datenschutz notwendig?

Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Der Datenschutz verfolgt daher das Ziel, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird.

#### Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, finanzielle Belastungen, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder oder kirchliche Mitarbeitende).

Welche grundsätzlichen Regelungen gelten für den Datenschutz?

Zunächst gelten die Datenschutzregelungen für

- Datensammlungen, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich sind und ausgewertet werden können (nicht automatisierte Dateien),

- Akten und Aktensammlungen mit einigen Einschränkungen (z.B. §§ 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 DSGVO-EKD) und
- automatisierte Verarbeitungen (§ 1 Abs. 2 DSGVO-EKD). Darunter versteht man die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (IT, PC, Laptop ...).

Soweit die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen keine anders lautenden Regelungen enthalten, gelten für den Schutz personenbezogener Daten folgende Grundsätze:

1. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung ist nur zulässig, wenn das DSGVO-EKD oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die herkömmlichen oder durch das kirchliche Recht bestimmten Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).
3. Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert sind (Grundsatz der Zweckbindung). Andere Verwendungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage oder der Zustimmung der betroffenen Personen.
4. Auskünfte aus Datensammlungen sowie die Übermittlung von personenbezogenen Daten (Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien, Kopien aus Akten sowie Duplizierungen von Disketten, Magnetbändern usw.) sind zulässig an kirchliche Stellen, anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc., soweit eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung vorhanden ist und sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind (siehe auch § 12 DSGVO-EKD). Die Datenübermittlung an sonstige Stellen oder Personen ist nur in Ausnahmefällen statthaft (siehe auch § 13 DSGVO-EKD). Widersprüche von betroffenen Personen, die sich gegen eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten richten, sind zu beachten - Ausnahmen regeln die kirchlichen Vorschriften sowie § 16 Abs. 4a DSGVO-EKD. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person in keinem Fall gegeben werden. Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt worden sind.
5. Alle Informationen, die Mitarbeitende auf Grund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

6. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt für vorschriftsgemäße Ausübung der jeweiligen Tätigkeit die volle datenschutzrechtliche Verantwortung. Der Umgang mit Daten und Informationen erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der Informationsverarbeitung. Die Sammlung, Aufbereitung und Verwendung personenbezogener Daten unterliegen einer erhöhten Schutzbedürftigkeit.

#### **Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und zur Datensicherung zu treffen?**

1. Wenn mit einer IT-Anlage (z.B. PC) personenbezogene Daten eingegeben, verarbeitet oder genutzt werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu beachten (z. B. zum Passwortschutz).
2. Eigenmächtige Änderungen der Hardware-Konfiguration - insbesondere der Einbau von Karten, und der Anschluss von Druckern oder anderen Zusatzgeräten - sind ebenso wie die Verwendung privater Hardware und privater Datenträger nicht gestattet. Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten von dritter Seite mittels eines Datenträgers auf den PC übernommen werden müssen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Viren befallen sind.
3. Es ist untersagt, Änderungen in der bestehenden Konfiguration vorzunehmen (insbesondere durch das Aufspielen zusätzlicher Dateien und Programme), private Software zu verwenden, Programme weiterzugeben oder zu verändern und Benutzerkennungen und Passwörter weiterzugeben.
4. Daten, Datenträger, Systemliteratur und Zubehör (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
5. Die Regelungen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit aus bestehenden Dienst- und Organisationsanweisungen sind zu beachten.
6. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden (z. B. für Prüf- und Archivzwecke), müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.
7. Mängel, die bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auffallen, sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden. Dies gilt auch für den Fall, dass in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit unzureichende organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen wurden.

8. Auch der Beauftragte für den Datenschutz der EKD, dem die Aufgabe der Datenschutzaufsicht obliegt, kann kontaktiert werden.

### Welche strafrechtlichen Konsequenzen können mir im Einzelfall drohen?

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann u. A. mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer

- a) unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihr oder ihm anvertraut wurde in Ausübung der Berufe Ärztin oder Arzt (oder Angehörige oder Angehöriger eines anderen Heilberufs), Psychologin oder Psychologe, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterin sowie -berater sowie Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitglieder einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (§ 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“),
- b) Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht (§ 133 StGB),
- c) unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft (§ 202 a StGB „Ausspähen von Daten“),
- d) wer Passwörter Dritten verkauft oder überlässt oder entsprechende Computerprogramme installiert (§ 202 c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten)
- e) fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt (§ 263 a StGB „Computerbetrug“),
- f) rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§ 303 a StGB „Datenveränderung“),
- g) den Ablauf der Datenverarbeitung eines anderen oder eines Wirtschaftsunternehmens erheblich stört (§ 303 b StGB „Computersabotage“),
- h) unbefugt Verhältnisse eines anderen sowie Brief- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihm als Amtsträger in Steuersachen bekanntgeworden sind, offenbart oder verwertet (§ 355 StGB „Verletzung des Steuergeheimnisses“).
- i) Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden (§ 133 II StGB „Verwahrungsbruch“)

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z.B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sind zu beachten.

### Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die Dienstvorgesetzten oder an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz bzw. im Bereich der rechtlich selbständigen Diakonie an die Betriebsbeauftragte oder den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz. Den Namen und die Kontaktdaten erhalten Sie über die kirchliche Stelle, die Sie für Ihre Aufgabe beauftragt.

Die Aufgaben der Datenschutzaufsicht obliegt der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter [www.datenschutz.ekd.de](http://www.datenschutz.ekd.de).

### Verpflichtung von ehrenamtlich Tätigen auf das Datengeheimnis (nach § 6 DSGVO i. V. m. § 2 DSVO)

Frau / Herr \_\_\_\_\_

wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können urheberrechtlich, strafrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.

Ort \_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der Vertreterin, des Vertreters der kirchlichen Stelle \_\_\_\_\_

Unterschrift der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterin, des ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters \_\_\_\_\_

Original zur Personalakte

Kopie an ehrenamtlich tätige Mitarbeiterin, an ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter

### Merkblatt für den Datenschutz in der Lippischen Landeskirche für ehrenamtlich Tätige

Wenn Sie ehrenamtlich in einer Kirchengemeinde, einem kirchlichen Verband oder einer diakonischen Einrichtung im Bereich der Lippischen Landeskirche mitarbeiten und dabei regelmäßig mit personenbezogenen Daten umzugehen haben, muss diejenige Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf das Datengeheimnis verpflichten. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung.



### Welchen Grund hat die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesen Daten verantwortlich umgehen. Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten einer Gemeindegliederkartei, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines seelsorgerlichen Gesprächs. Pfarrerinnen, Pfarrer, andere beruflich in der Kirche Beschäftigte sowie die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde sind zumeist durch Kirchengesetz, Arbeitsrechtsregelung oder Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für andere ehrenamtlich Mitarbeitende gelten diese Bestimmungen nicht. An ihre Stelle tritt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis.

Die Verpflichtungserklärung sollte nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen missverstanden werden. Sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Denn für die Betroffenen ist es oft sehr wichtig, darüber Gewissheit zu haben, dass über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein gutes seelsorgerliches Gespräch etwa wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einer ehrenamtlichen Kraft geführt wird.

Alle personenbezogenen Informationen, die Sie auf Grund Ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien und über Gespräche erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

### Weshalb ist Datenschutz notwendig?

Ziel des Datenschutzes ist es, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Auf dieser Grundlage regelt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz - DSGVO-EKD) unter welchen Voraussetzungen Daten erhoben, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die Rechte der Betroffenen sind in diesem Gesetz näher beschrieben, ebenso ist festgelegt, wer im Rahmen der Datenschutzaufsicht über die ordnungsgemäße Erhebung und Verarbeitung wacht.

### Was sind personenbezogene Daten?

Als personenbezogene Daten geschützt sind alle Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse eines Menschen. Dazu gehören z. B. der Name, das Geburtsdatum, die Anschrift, der Beruf, die Religionszugehörigkeit, Krankheiten sowie Bild- und Filmmaterial über diesen Menschen. Wenn Sie etwa als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines Besuchskreises Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen

über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?

Durch das Datengeheimnis wird es denjenigen Personen, die mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betraut sind, untersagt, diese Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird durch die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt. Im Bereich der Lippischen Landeskirche sind zurzeit insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten:

- das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (abgekürzt: DSGVO-EKD),
- die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO).

Sie finden diese und weitere Vorschriften und Datenschutz-Rundschreiben in der Online-Rechtssammlung der Lippischen Landeskirche

([www.kirchenrecht-lippe.de](http://www.kirchenrecht-lippe.de))

unter den Ordnungsziffern 108, 109.

### Was bedeutet „erheben“, „verarbeiten“ und „nutzen“ von Daten?

Diese Begriffe beschreiben unterschiedliche Formen des Umgangs mit Daten. Dabei bedeutet „erheben“ das zielgerichtete Beschaffen von Daten (z. B. durch mündliche oder schriftliche Befragung), während sich die Begriffe „verarbeiten“ und „nutzen“ auf die Verwendung vorhandener Daten beziehen. Formen der Verarbeitung von Daten sind insbesondere die Speicherung auf einem Datenträger (z. B. das Anlegen einer Liste), die Veränderung (inhaltliche Umgestaltung) von Daten, die Übermittlung an andere Personen und das Löschen (Unkenntlichmachen) gespeicherter Daten. „Nutzen“ meint jede weitere Verwendung der Daten, die nicht unter den Begriff der „Verarbeitung“ fällt.

Wann ist der Umgang mit geschützten Daten „unbefugt“?

Grundsätzlich sind eine Erhebung, eine Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn

- das kirchliche Datenschutzrecht oder
- eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
- soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchli-

chen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).

Die Pfarrerin oder der Pfarrer und die hauptamtlichen Mitarbeitenden können Sie aufklären, wie mit den personenbezogenen Daten der betroffenen Personen im Rahmen Ihrer Aufgabe umzugehen ist.

Es ist von Ihnen zu beachten, dass

- Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert sind,
- Daten auch innerhalb der kirchlichen Stelle nur solchen Personen bekannt gegeben werden dürfen, die zum Empfang der Daten ermächtigt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- Auskünfte aus bzw. Abschriften/Duplikate von Datensammlungen (Dateien) an Dritte nur erteilt bzw. angefertigt werden dürfen, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder Einwilligungserklärungen der betroffenen Person vorliegen.

Umgekehrt ist das Erheben oder Verwenden der Daten dann „unbefugt“, wenn dies zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht wirklich notwendig ist (es sei denn, der oder die Betroffene willigt ausdrücklich ein). Insbesondere haben Sie über alle personenbezogenen Daten, die Sie aufgrund ihrer kirchlichen Tätigkeit in Erfahrung bringen, Verschwiegenheit zu wahren. So dürfen etwa Daten in keinem Fall zum Zwecke der Werbung an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden. Ebenso ist es nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen über das Erfahrene zu informieren.

Arbeiten Sie in einem Besuchsdienstkreis, ist es zulässig, erlebte Besuchssituationen in der Gruppe zu besprechen. Solche Besprechungen sind zur begleitenden Fortbildung und seelischen Entlastung der Mitarbeitenden, gegebenenfalls auch zur Lösung eines Problems, erforderlich. Die Verschwiegenheitspflicht trifft dann die Gruppe im Ganzen. Dennoch ist es empfehlenswert, auch hier das Interesse der Besuchten an der Vertraulichkeit so weit wie möglich zu berücksichtigen. So sollte den Besuchten die Arbeitsweise der Besuchsdienstgruppe bekannt sein. Bittet der Besuchte bei einem bestimmten Thema ausdrücklich um Stillschweigen, sollte dies respektiert werden. In vielen Fällen wird es auch möglich sein, Besuchssituationen so zu schildern, dass ein Rückschluss auf die betroffene Person nicht möglich ist. In diesem Fall der sog. Anonymisierung von Daten liegt keine Datenverarbeitung im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes vor.

Zulässig ist es darüber hinaus, im Rahmen der Besuchsdienstarbeit kurze persönliche Notizen über die Besuchten anzufertigen, etwa um den jeweiligen Geburtstag nicht zu versäumen. Es ist aber nicht erforderlich und damit auch nicht zulässig, solche Unterlagen ohne Einwilligung der Betroffenen an andere Mitglieder des Besuchsdienstkreises oder an Dritte weiterzugeben. Die kirchliche Stelle hat darauf zu achten, dass Ihnen nur Daten derjenigen Personen zur

Verfügung gestellt werden, die von ihnen auch tatsächlich besucht werden. Komplette Adresslisten über alle Besuchten oder sogar „ungefilterte“ Auszüge aus der Gemeindegliederkartei dürfen den einzelnen Ehrenamtlichen im Besuchsdienst nicht zur Verfügung stehen.

### **Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und zur Datensicherung zu treffen?**

Neben den Vorschriften über das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten enthält das Datenschutzrecht auch die Verpflichtung kirchlicher Stellen, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Anforderungen der Datensicherheit zu genügen. Das bedeutet auch für Sie, dass Sie im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen haben, dass ein unbefugter Zugriff Dritter auf die Daten nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Bitte bewahren Sie deshalb alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Karteikarten, USB-Sticks) stets sicher und verschlossen auf!

Falls Sie ausnahmsweise eine Speicherung von personenbezogenen Daten auf Ihrem privaten PC für notwendig halten, müssen Sie dies vorher mit der kirchlichen Stelle absprechen, damit durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass diese Daten gegen jede Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Folgende Maßnahmen sind notwendig:

- Benutzerkennung und Passwortschutz.
- Familienangehörige oder andere Personen dürfen keinen Zugriff auf die kirchlichen Daten haben.
- Programm- und Browserversionen sind stets aktuell zu halten.
- Virenschutzprogramme (einschließlich Firewall) sind täglich zu aktualisieren.
- Vermeiden Sie unnötige Ansammlungen von personenbezogenen Daten.
- Nicht mehr benötigte Datenbestände sind in einer Weise zu löschen, die jeden Missbrauch ausschließt.
- Sensible personenbezogene Daten auf einem PC; Laptop, Tablet etc. sind stets verschlüsselt zu speichern. Dies gilt auch für Datensicherungen.
- Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen.

### **Wo erhält man weitere Auskünfte?**

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich zunächst an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz bzw. im Bereich der rechtlich selbständigen Diakonie an die Betriebsbeauftragte oder den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz. Den Namen und die Kontaktdaten erhalten Sie über die kirchliche Stelle, die Sie für Ihre Aufgabe beauftragt.

Die Aufgaben der Datenschutzaufsicht obliegt der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD.

Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter [www.datenschutz.ekd.de](http://www.datenschutz.ekd.de)

Anlage 2 zu § 2a DSVO

**Dokumentation von Maßnahmen zur Videoüberwachung  
nach § 7a Absatz 7 DSGVO-EKD<sup>1</sup>**

<b>1.</b>	<b>Beschreibung der Maßnahme</b>
1.1.	Name und Anschrift der kirchlichen Stelle _____
1.2.	Anschrift des videoüberwachten Gebäudes _____
1.3.	Betroffene Gebäudeteile / betroffene Außenflächen - Eigentumsverhältnisse _____
1.4.	Kurzbeschreibung der Videoüberwachungsanlage (Komponenten, Anzahl der Kameras, Übertragungswege u. ä.) _____
<b>2.</b>	<b>Zweck der Videoüberwachungsmaßnahme</b> (siehe § 7a Absatz 1 DSGVO-EKD) <input type="checkbox"/> zum Schutz von Personen und Sachen (Personenkreis, Sachen sowie Gefährdungssituation darstellen) _____ <input type="checkbox"/> zur Überwachung von Zugangsberechtigungen (konkretisieren: Zugang für welchen Bereich, wer ist berechtigt, wer soll / muss am Zugang gehindert werden) _____
<b>3.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b> <input type="checkbox"/> § 7a Absatz 1 DSGVO-EKD (Videobeobachtung) <input type="checkbox"/> § 7a Absatz 2 DSGVO-EKD (Videoaufzeichnung) <input type="checkbox"/> § 7a Absatz 9 DSGVO-EKD (Videokamera-Attrappe) <input type="checkbox"/> _____
<b>4.</b>	<b>Kreis der Betroffenen</b> <input type="checkbox"/> Besucher <input type="checkbox"/> Mitarbeitende <input type="checkbox"/> Mitarbeitende / Besucher anderer kirchlicher Stellen im Haus <input type="checkbox"/> Patienten <input type="checkbox"/> Passanten <input type="checkbox"/> sonstige Betroffene (bitte näher beschreiben) _____

<b>5.</b>	<p><b>Personenkreis mit Zugang zu den durch die Videoüberwachung erhobenen Bilddaten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Empfang _____</p> <p><input type="checkbox"/> Mitarbeitende mit besonderen Funktionen (Administratoren, externe Mitarbeitende eines Dienstleisters per Fernwartung<sup>2</sup>, ...) _____</p> <p><input type="checkbox"/> Mitarbeitende im Sicherheitsdienst _____</p> <p><input type="checkbox"/> Dienststellenleitung _____</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Zugriffsberechtigte _____</p>
<b>6.</b>	<p><b>Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen</b></p>
6.1.	<p>Allgemeines</p> <p>a) Welche alternativen Maßnahmen zur Videoüberwachung wurden geprüft? _____</p> <p>b) Welche Interessen von Betroffenen können tangiert sein? _____</p> <p>c) Wie ist sichergestellt, dass die Videoüberwachung nicht höchstpersönliche Bereiche oder den Intimbereich der Betroffenen erfasst? _____</p>
6.2.	<p>Videobeobachtung</p> <p>a) Welche Gründe rechtfertigen den Einsatz der Videobeobachtung? _____</p> <p>b) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen? ja, weil _____ nein, weil _____</p> <p>c) Wie werden die Interessen der Betroffenen wirksam geschützt (bitte Maßnahmenpaket beschreiben)? _____</p>

6.3.	Videoaufzeichnung a) Welche Rechtsgüter sollen geschützt werden? _____ b) Warum kann der verfolgte Zweck durch eine bloße Videobeobachtung nicht erreicht werden? _____ c) Welche Vorkommnisse in der Vergangenheit geben Anlass für eine Videoaufzeichnung (ggf. Nachweise als Anlage beifügen)? _____ d) Welche Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass an dieser Stelle in Zukunft mit einer Verletzung von Rechtsgütern zu rechnen ist? _____ e) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen? ja, weil _____ nein, weil _____ f) Wie lange werden die Daten gespeichert? _____ g) Welche schutzwürdigen Interessen können einer Speicherung für den festgelegten Zeitraum entgegenstehen? _____ h) Wie ist eine vorzeitige Löschung im Einzelfall sichergestellt? _____ i) Wie ist der Zugriff auf die Aufzeichnungen geregelt und wie wird er dokumentiert? _____
6.4.	Verfahren zur weiteren Verarbeitung und betroffene Rechtsgüter (Zweckbindung) <input type="checkbox"/> Zweck, für den sie erhoben wurden _____ <input type="checkbox"/> Verfolgung von Straftaten _____ <input type="checkbox"/> Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person _____ <input type="checkbox"/> Abwehr von Gefahren für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte _____
6.5.	Videokamera-Attrappen Welche Gründe führen zum Einsatz einer Videoattrappe? _____
6.6.	Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Videoüberwachung (§ 7a Absatz 8 DSGVO-EKD) _____

**7. Art der Geräte, Standort und Überwachungsbereich**

## 7.1. Art der Geräte

## Kamera

(Hersteller, Typenbezeichnung sowie Darstellung der Leistungsmerkmale wie analog/digital, Lichtempfindlichkeit, Bildauflösung, Erfassungswinkel, interner Speicher, Schwenk- / Neigefunktion (mechanisch bzw. digital), Audiofunktion (Mikro integriertes bzw. extern), Signalverarbeitung, Alarmfunktion, Anbindung, mit / ohne Fernsteuerung etc.

---

## Netz

Darstellung der Netzverbindungen (z. B. Funk-, Kabelverbindung) und der Einbindung in vorhandene Netze und deren Schnittstellen: WLAN, ISDN / DSL, Intranet, Internet, verschlüsselte / unverschlüsselte Datenübertragung

---

## Aufnahmegerät

analoger/digitaler Rekorder, PC, Server, ... Hersteller, Typenbezeichnung und/bzw. Darstellung spez. Leistungsmerkmale wie Speicherkapazität, Netzeinbindung, Audiofunktion, Zugriffsschutz, eingesetzte Videomanagementsoftware etc.

---

Kodierer (Encoder) <sup>3</sup>

(Einbindung analoger Geräte) Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale

---

## Monitor

Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale

---

Kreuzschiene (Umschaltbox) <sup>4</sup>

Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale

---

## Drucker

Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale

---

## weitere Geräte

7.2. Standort der Geräte  
(Beschreibung der Installationsorte der Kameras und sonstiger eingesetzter Systemkomponenten)7.3. Räumlicher Überwachungsbereich  
(Bildliche Darstellung des Überwachungsbereiches: bei mechanisch oder digital Schwenk- / Neige- / Zoom-Funktion u. ä. Darstellung der max. Werte: Erfassungswinkel, Zoom etc.)

**8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 7a Absatz 6 DSGVO**

Systemkomponente	Schutzziel	Gefahren	Maßnahmen
Kamera <sup>5</sup>	Vertraulichkeit <sup>6</sup>		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		
Netz	Vertraulichkeit		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		
Aufnahmegerät (z.B. Videosever / Videorekorder)	Vertraulichkeit		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		
Monitor / PC	Vertraulichkeit		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		
Sonstige Geräte	Vertraulichkeit		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		

**9. Art der Überwachung**

- Videobeobachtung ohne Aufzeichnung  
(„Verlängertes Auge“ des Aufsichts- / Sicherheitspersonals)
- Videobeobachtung mit anlassbezogener Aufzeichnungsmöglichkeit  
(„Verlängertes Auge mit Gedächtnis im Einzelfall“)
- Videobeobachtung mit Aufzeichnung  
(„Verlängertes Auge“ mit durchgehender Aufzeichnung von Bilddaten im Hintergrundsystem)
- Videobeobachtung ohne Beobachtung über Live-Monitor  
(„Black-box-Verfahren“)
- Videoaufzeichnung mit nachgehender Auswertung
- Videokamera-Attrappe

<b>10.</b>	<b>Dauer der Überwachung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> während der Dienst- / Publikumszeiten</li> <li><input type="checkbox"/> außerhalb der Dienst- / Publikumszeiten</li> <li><input type="checkbox"/> täglich in der Zeit von _____ bis _____ Uhr von _____ bis _____ Uhr</li> <li><input type="checkbox"/> 24 Stunden</li> <li><input type="checkbox"/> sonstige Beobachtungs- / Aufnahmezeiten</li> </ul>
<b>11.</b>	<b>Nächster Prüfungstermin nach § 7a Absatz 8 DSGVO-EKD</b> (spätestens alle zwei Jahre)  _____ _____ _____  (Unterschrift der oder des örtlichen Beauftragten / Betriebsbeauftragten für den Datenschutz)

<sup>1</sup> Nr. 108

<sup>1</sup> Dieser Dokumentation lag das „Musterformular zur Dokumentation von Videoüberwachungsmaßnahmen öffentlicher Stellen in Ausübung ihres Hausrechts (§ 30 Abs. 7 HmbDSG)“ des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu Grunde. Im Rahmen der Überarbeitung nach dem kirchlichen Datenschutzrecht wurden Anpassungen vorgenommen.

<sup>2</sup> Es handelt sich zugleich um eine Datenverarbeitung im Auftrag (siehe § 11 Abs. 6 DSGVO-EKD). Mit dem Dienstleister ist ein Vertrag unter Beachtung der Bestimmungen von § 11 Abs. 1 - 5 abzuschließen.

<sup>3</sup> Der Kodierer ist ein System, das die aus der Videokamera übermittelten Daten in ein anderes Datenformat umwandelt, um Audio-/Videodateien für eine schnelle Übertragbarkeit zu komprimieren.

<sup>4</sup> Eine Kreuzschiene ist ein Steuergerät, mit dem bei Videoüberwachungsanlagen verschiedene Kamerapositionen in beliebiger Folge und Dauer an mehreren Monitorplätzen gleichzeitig angezeigt werden können

<sup>5</sup> Bei einer Kamera könnten beispielsweise die technischen und organisatorischen Maßnahmen wie folgt beschrieben werden:

Systemkomponente	Schutzziel	Gefahr	Maßnahme
Kamera	Vertraulichkeit	Diebstahl, unberechtigter Zugriff, unberechtigtes Mitsehen ...	Zugangssicherung, Zugriffsschutz, Berechtigungssystem
	Integrität	Unberechtigte Eingriffe, Veränderungen, Bildbearbeitung	Protokollierung, Zugriffsschutz
	Verfügbarkeit	Vandalismus, Witterungseinflüsse, Diebstahl, Stromausfall	Vandalismusschutz, Alarmfunktionen bei Ausfall
	Authentizität	Unzulässige Eingriffe	Zugriffsschutz, Zugriffsprotokollierung
Revisionsfähigkeit	Unkontrollierbare Auswertung/Nutzung der Bilddaten für andere Zwecke	Zugriffsschutz, Zugriffsprotokollierung	

<sup>6</sup> Definition der Begriffe enthält § 7 a Abs. 6 Satz 2 DSGVO-EKD

### III. Verordnung zur Änderung der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO)

vom 2. November 1988  
(zuletzt geändert durch  
Beschluss vom 16. Juni 2015)  
(Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 2 S. 17)  
vom 25. August 2015

Der Landeskirchenrat beschließt folgende Verordnung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung.

#### Artikel 1 Änderung des § 2

In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Landeskirchenrates“ das Wort „und“ ersetzt durch die Worte „deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und Mitglieder“.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.  
Detmold, 25. August 2015

**Lippische Landeskirche**  
Der Landeskirchenrat

### IV. Satzungsänderung für das Evangelische Studentenwohnheim „Die Burse“

vom 25. August 2015

„Die Satzung vom 27. August 1997 für das Evangelische Studentenwohnheim „Die Burse“ wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden nach den Worten „Fachhochschule Lippe“ die Worte „mit den jeweiligen Fachbereichen“ gestrichen.



2. In § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 lit. b) werden die Worte „Fachhochschule Lippe“ ersetzt durch die Worte „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“.

Detmold, 25. August 2015

**Lippische Landeskirche**  
Der Landeskirchenrat

## ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

### V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 24 BAT-KF und § 24 MTArb-KF

vom 17. August 2015

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission fasst in ihrer Sitzung am 17. August 2015 in Dortmund nachstehenden Beschluss:

#### § 1 Änderung von § 24 BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Wörter „für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2015“ gestrichen.
2. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 wird gestrichen.

#### § 2 Änderung von § 24 MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Wörter „für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2015“ gestrichen.
2. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 wird gestrichen.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Dortmund, 17. August 2015

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission**  
**Rheinland-Westfalen-Lippe**  
Der Vorsitzende

### VI. Beschluss zum Antrag der Stift Schötmar gGmbH auf Anwendung der AVR DD

vom 17. August 2015

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission fasst in ihrer Sitzung am 17. August 2015 in Dortmund nachstehenden Beschluss:

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, dass das Mitglied des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche in freier Trägerschaft,

die Stift Schötmar gGmbH in Bad Salzuflen

die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen unbefristet anwendet.

Dortmund, 17. August 2015

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission**  
**Rheinland-Westfalen-Lippe**  
Der Vorsitzende

## PERSONALNACHRICHTEN

### VII. Personalnachrichten

#### Probendienst

Mareike L e s e m a n n, Hildesheim, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2015 als Pfarrerin im Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen worden.

#### Ordinationen

Mareike L e s e m a n n ist am 17. Mai 2015 durch Superintendent Andreas Lange in der ev.-luth. Auferstehungskirche zu Bad Salzuflen ordiniert worden.

#### Berufungen in Pfarrstellen

Pfarrerin Iris B r e n d l e r und Pfarrer Michael B r e n d l e r aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind mit Wirkung 1. April 2015 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen worden. Gleichzeitig wurde ihnen die Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Brake jeweils mit einem halben Dienstumfang übertragen.

Pfarrerin Sabine M e l l i e s - T h a l h e i m aus der Evangelisch Reformierten Kirche ist mit Wirkung vom 1. April 2015 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen worden. Gleichzeitig wurde ihr die Pfarrstelle Ost der ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen mit einem dreiviertel Dienstumfang übertragen.

Pfarrer Andreas F l o r ist mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen worden. Gleichzeitig wurde ihm die Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Pivitsheide mit einem dreiviertel Dienstumfang übertragen.

Pfarrerin Dagmar K ü b l e r ist mit Wirkung vom 1. August 2015 eine Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an der Gewerblichen Berufsschule in Lemgo übertragen worden.

Pfarrer Gerald K l a a s s e n ist mit Wirkung vom 1. August 2015 eine Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an der Gemeinschaftsschule in Hohenhausen übertragen worden.

Pfarrerin Dr. Annette C. M ü l l e r ist mit Wirkung vom 1. August 2015 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen worden. Gleichzeitig wurde ihr die Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiden mit einem halben Dienstumfang übertragen.

Pfarrer Dr. Ulf Z a s t r o w aus der Evangelischen Kirchen Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz ist mit Wirkung vom 1. August 2015 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen worden. Gleichzeitig wurde ihm die Pfarrstelle II der ev.-luth. Kirchengemeinde Lemgo-St. Nicolai übertragen.

Pfarrerin Irmela L u t t e r j o h a n n - Z i z e l m a n n aus der Evangelischen Kirche im Rheinland ist mit Wirkung vom 1. September 2015 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen worden. Gleichzeitig wurde ihr die Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Meinberg mit einem dreiviertel Dienstumfang übertragen.

Pfarrer Matthias Z i z e l m a n n aus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist mit Wirkung vom 1. September 2015 in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen worden. Gleichzeitig wurde ihm die verbundene Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinden Bad Meinberg und Horn mit einem vollen Dienstumfang übertragen.

Pfarrerin Daniela B r i n k m a n n ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen worden. Gleichzeitig wurde ihr die Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Pivitsheide mit einem vollen Dienstumfang übertragen.

#### Ausscheiden aus dem Dienst

Pfarrerin Heidi K u h f u s - P i t h a n ist mit Wirkung vom 1. April 2015 von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden.

#### Ruhestand

Pfarrer Rudolf H i l l e, Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Brake, ist auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 31. März 2015 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Rolf-Joachim K r o h n - G r i m b e r g h e, Inhaber einer Pfarrstelle II der ev.-luth. Kirchengemeinde Lemgo-St. Nicolai, ist auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 30. Juni 2015 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Manfred R o t h e r m e l, Inhaber einer Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre, ist auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 31. Juli 2015 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Gerhard F r i t z e m e i e r, Inhaber der Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Pivitsheide, ist auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 30. September 2015 in den Ruhestand versetzt worden.

#### Verstorben

Kirchenrat i.R. Dr. Klaus-Peter F l i e d n e r, zuletzt Lutherischer Kirchenrat im Landeskirchenamt, ist am 25. Juli 2015 im 95. Lebensjahr gestorben.

### Aus dem Landeskirchenamt

Uwe K r u m s i e k, von 1984 bis 2006 Mitarbeiter im Landeskirchenamt, ist am 1. Juli 2015 im 59. Lebensjahr gestorben.

Frau Ingrid B r e i t f e l d ist zum 1. Juli 2015 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten. Frau Breitfeld war in der Verwaltung des Diakonischen Werkes und nachfolgend im Referat Diakonie beschäftigt.

Frau Jaqueline H i l d e b r a n d ist am 15. Juli 2015 als Sozialpädagogin im Landeskirchenamt eingestellt worden. Sie übernimmt Aufgaben in der Verwaltung und sozialpädagogische Tätigkeitsfelder im Referat Diakonie.

Am 1. August 2015 hat Frau Ines B u d d e ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten im Landeskirchenamt begonnen. Sie dauert drei Jahre. Frau Budde wird in dieser Zeit in allen Sachgebieten ausgebildet.

Frau Manuela J u n k e r ist zum 1. September 2015 befristet für den Zeitraum von zwei Jahren als Verwaltungsmitarbeiterin im Landeskirchenamt eingestellt worden. Sie übernimmt Aufgaben in verschiedenen Sachgebieten der allgemeinen Verwaltung.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: <a href="mailto:LKA@Lippische-Landeskirche.de">LKA@Lippische-Landeskirche.de</a> Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90) BIC: GENODED1DKD; IBAN: DE52 3506 0190 2009 5070 38
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749 E-Mail: <a href="mailto:Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de">Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de</a>
Satz und Layout:	Johannes Bökenkamp, Telefon: 05231 - 976 861 E-Mail: <a href="mailto:LKA@Lippische-Landeskirche.de">LKA@Lippische-Landeskirche.de</a>
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand und Adressenverwaltung:	Nicole Gutknecht, Telefon: 05231 - 976 859 E-Mail: <a href="mailto:Nicole.Gutknecht@Lippische-Landeskirche.de">Nicole.Gutknecht@Lippische-Landeskirche.de</a>